

Gemeinde
Bodenrode-Westhausen

2. Änderungssatzung
zur
Gebührensatzung
zur
Friedhofssatzung
der
Gemeinde Bodenrode-Westhausen

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 2014 (GVBl. S. 83) sowie des § 31 der Friedhofssatzung der Gemeinde Bodenrode-Westhausen in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Bodenrode-Westhausen in der Sitzung vom 23. April 2015 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

*2. Änderungssatzung
zur
Gebührensatzung
zur
Friedhofssatzung
der Gemeinde Bodenrode-Westhausen
(2.ÄndSatzGebüSatzFrihoSatz)*

§ 1 - Änderungen

- 1. Dem § 8 – *Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte /Urnenreihengrabstätte* wird folgender Absatz 5 angefügt:**

§ 8 - Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte und Urnenreihengrabstätte

(5) Gemäß § 10 Abs. 2 der Friedhofssatzung der Gemeinde Bodenrode-Westhausen ist die Verlängerung der Ruhezeit, der Nutzungszeit, auf Antrag möglich. Die Verlängerung der Ruhezeit von Reihengrabstätten, Urnenreihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit von Doppelgrabstätten beträgt 3 Jahre. Für diese Verlängerung wird eine einmalige Gebühr erhoben in Höhe von

30,00 €.

Bei Aufhebung der Verlängerung innerhalb der Frist von 3 Jahren erfolgt keine Rückerstattung der Gebühr.

§ 2 – Fortbestand

Alle anderen Festlegungen in der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung (GebüSatzFrihoSatz) vom 11. März 2005 sowie deren 1. Änderungssatzung vom 07. Dezember 2005 bleiben unverändert.

§ 3 – Inkrafttreten

Die 2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Friedhofssatzung vom 11. März 2005, tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

37308 Bodenrode-Westhausen, den 04. Mai 2015

Gemeinde Bodenrode-Westhausen

gez. Weidemann
Bürgermeister

Siegel

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, von der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Eichsfeld, mit Schreiben vom 04. Mai 2015, bestätigte

***2. Änderungssatzung
zur
Gebührensatzung
zur
Friedhofssatzung
der Gemeinde Bodenrode-Westhausen
(2.ÄndSatzGebüSatzFrihoSatz)***

wird hiermit gemäß § 21 Abs. 1 und 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 2014 (GVBl. S. 83) i.V.m. § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Bodenrode-Westhausen i.d. derzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Verstöße wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

37308 Bodenrode-Westhausen, den 04. Mai 2015

Gemeinde Bodenrode-Westhausen

gez. Weidemann
Bürgermeister

Siegel